

dessen Schwestersohn, und, wenn mehrere Söhne die Voraussetzungen zur Übernahme des Rektorats erfüllen, jeweils der würdigere Geistliche (*in Dei servicio bonis operibus et sanctarum scripturarum studiis excelsior*) den Vorzug. *Sicque fiat auxiliante Deo per genus omne nepotum, scilicet ut semper de parentibus nostris eligatur rector et gubernator ad principatum supradicte familie*¹⁶⁴).

Graf Waltbert, der bis zu seinem Tode selbst der erste Rektor des Wildeshausener Stiftes gewesen ist, bindet — wie man sieht — das Rektor-Amt und damit die Stiftsherrschaft an seine *parentela*, d. h. an einen Repräsentanten derselben, der dem geistlichen Stande angehört. Die Stiftsherrschaft erscheint also an die Sippe und zugleich an das geistliche Amt gebunden. Aus dieser doppelten Bindung der Herrschaft ergibt sich die Vorstellung eines *genus nepotum*. Die konkrete Vorstellung eines „geistlichen Geschlechtes der Neffen“ wird hier mit der größten Selbstverständlichkeit formuliert. Mit anderen Worten: die Absicht, Amt und Herrschaft sowohl an die Sippe als auch an den geistlichen Ordo zu binden, wird offenbar, die Doppelbindung des Adels aus dem Geschlechte Widukinds in aller Klarheit sichtbar. Dabei ist nicht zu verkennen, daß sie dem Willen eines Laien, demjenigen des Grafen Waltbert, entsprang, nicht zu verkennen auch, daß aus der Sippe, der Waltbert selbst angehörte, zahlreiche hohe Geistliche hervorgingen, zu denen, wie wir gezeigt haben, der Hofkapellan Adaldag und sein *consanguineus* Adalward, der Bischof von Verden, zu rechnen sind.

Unter den Zeugnissen, die für unseren Problembereich einschlägig sind, nimmt die Korrespondenz Notkers mit den beiden Brüdern Waldo und Salomon wohl einen einzigartigen Platz ein¹⁶⁵). Denn die Briefe Notkers sind aus der Unmittelbarkeit einer Situation heraus geschrieben, in der es um den Werdegang von zwei jungen Persönlichkeiten ging.

Waldo und Salomon, die Verwandten der Konstanzer Bischöfe Salomon I. und Salomon II.¹⁶⁶), sind Notker dem Stammler von St. Gallen

¹⁶⁴) R. Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 1 (1867) 532 f.; desgl. F. Philippi, Osnabrücker UB. 1 (1892) 32 f. Nr. 46.

¹⁶⁵) Sie ist von K. Zeumer in MG. Formulae S. 390 ff. ediert. Auch die ältere Ausgabe von E. Dümmler, Das Formelbuch des Bischofs Salomo III von Konstanz aus dem neunten Jh. (1857), besitzt vor allem wegen ihres umfangreichen und gehaltvollen Anmerkungsapparats noch ihren Wert. Wir zitieren nach der Edition der MG., lediglich die in ihr fehlende Notatio (s. unten Anm. 171) nach Dümmler.

¹⁶⁶) In der *Epistola ad duos quosque*, MG. Form S. 425, wird Bischof Salomon II. *consobrinus matris vestrae* (der Brüder Waldo und Salomon), *successor maioris avunculi vestri Salomonis* (Bischof Salomons I.) genannt.